



Die Bürgermeisterin der Silberstadt Schwaz, Tirol

Zahl: 640-4/A/1567/2022

Schwaz, den 18.03.2022

Betreff: Innsbrucker Straße – Sanierung eines Kabelfehlers in Höhe Haus Nr. 16 – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ursej Hendrik - 0664/8512370
Bauführer: Herr Harald Hohenauer - 0664/8561677

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Innsbrucker Straße durch die Firma K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 28.03.2022 bis 01.04.2022 folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Der westliche Gehsteig der Innsbrucker Straße zwischen dem Mayr-Gassl und der Ullreichstraße ist für die Benutzung während der Durchführung der Grabungsarbeiten vollflächig zu sperren. Die Fußgänger sind auf den gegenüberliegenden Gehsteig umzuleiten.
2. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist auf 20 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren.
3. Der Baustellenbereich ist vollflächig abzuplanken.
4. Die Pflasterfläche des Gehsteigbereiches ist durch die Fa. RIBO, Alte Landstraße, Schwaz, in der bestehenden Art und Weise unter Verwendung von Porphyrsteinmaterial wieder in den Urzustand zu versetzen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestim-

mungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



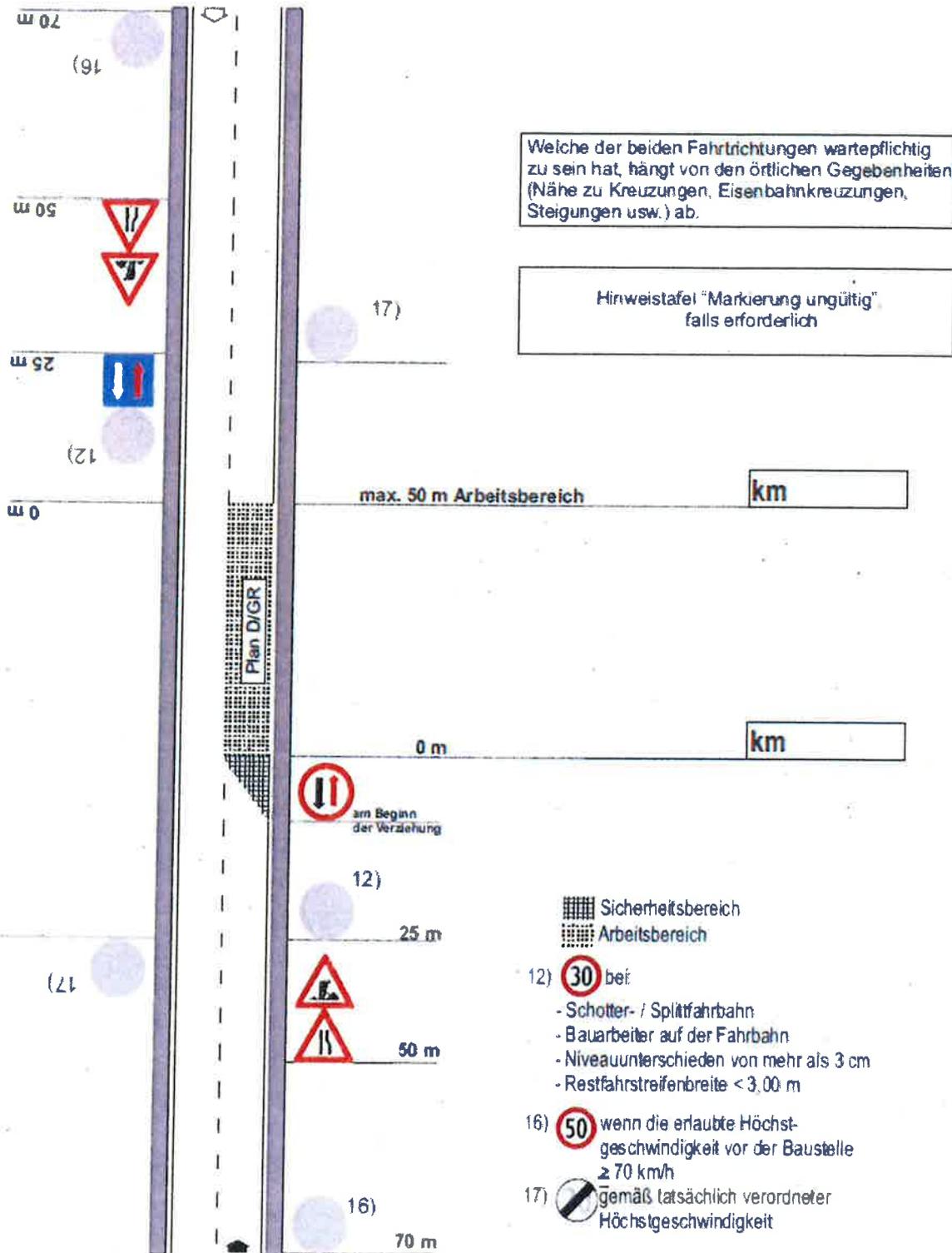
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017